

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1578	

	24.10.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	vorberatend	19.11.2019	
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2019	

**Betreff: **Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Übernahme der Gesellschafter-
anteile der Stadt Hagen****

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der Übernahme von 2 % der Gesellschafteranteile der Stadt Hagen (8 %) an der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH zum 31.12.2019 zu.

Die Beschlussfassung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kreistage und der Räte der Mitgesellschafter sowie der Aufsichtsbehörde.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.06.2019 hat die Stadt Hagen den Gesellschaftsvertrag der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH (FSG) gekündigt (**Anlage 1**). Die Stadt Hagen ist demzufolge noch bis zum 31.12.2019 mit einem Anteil von 8 % an der FSG beteiligt.

Die verbleibenden Gesellschafter Regionalverband Ruhr (RVR), Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Stadt Breckerfeld, die Gemeinde Schalksmühle sowie die Gemeinde Halver haben sich auf eine Fortführung der Gesellschaft und die Übernahme der Anteile der Stadt Hagen verständigt.

Nach Vorgesprächen im Kreise der Mitgesellschafter ergibt sich folgende Änderung der Anteilsverhältnisse:

Gesellschafter	Anteile bis zum 31.12.2019	Anteile ab dem 01.01.2020
Regionalverband Ruhr	51,0%	53,0%
Ennepe-Ruhr-Kreis	25,0%	26,5%
Märkischer Kreis	8,0%	8,0%
Stadt Hagen	8,0%	0,0%
Stadt Breckerfeld	4,0%	5,5%
Gemeinde Schalksmühle	3,0%	4,5%
Gemeinde Halver	1,0%	2,5%
Gesamt	100,0%	100,0%

Die Veränderung der Anteilsverhältnisse führt für den RVR neben einer Veränderung der jährlichen Zuschussleistungen, die in der Haushaltsplanung 2020/2021 Berücksichtigung gefunden hat, auch zu einer einmaligen Erhöhung des Stammkapitals von 12.750,00 € auf 13.250,00 €.

In der nächsten Sitzungsfolge im März 2020 ist eine Beschlussfassung über den aktualisierten Gesellschaftsvertrag vorzusehen. Die Abstimmung des Gesellschaftsvertrages im Kreise der Mitgesellschafter ist derzeit noch nicht final erfolgt. Zudem stehen noch erforderliche Beschlüsse der Gesellschafter und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus.

Die Gesellschafterzuschüsse des RVR sind mit dem Haushaltsansatz von 119.000 € für das Jahr 2020 und 2021 abgedeckt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	500				
Summe (Eigenanteil)	500				
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	0				
Summe	0				
Abweichungen ¹	500				

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Der Mehrbedarf entsteht durch die Übernahme der Anteile der Stadt Hagen (500 €); die Mittel können außerplanmäßig aus I6300-002 zur Verfügung gestellt werden.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen: Der Beteiligungswert der FSG in der Bilanz des RVR erhöht sich um 500,00 €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	